

19. Wahlperiode

Vorlage – zur Kenntnisnahme –
(gemäß Artikel 64 Absatz 3 VvB)

Vierte Verordnung zur Änderung der Kindertagesförderungsverordnung
Verordnung Nr. 19/361

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie
VA26
9(0)227 - 5725

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin
über Vierte Verordnung zur Änderung der Kindertagesförderungsverordnung

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen,
dass die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie die nachstehende Verordnung
erlassen hat:

Vierte Verordnung
zur Änderung der Kindertagesförderungsverordnung
vom

22. September 2026

Auf Grund des § 10 Absatz 1 und des § 11 Absatz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVBl. S. 629) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie:

Artikel 1

Die Kindertagesförderungsverordnung vom 4. November 2005 (GVBl. S. 700), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVBl. S. 629) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 17 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird die Angabe „0,029“ durch die Angabe „0,03“ ersetzt.
 - b) Satz 5 wird aufgehoben.
2. In § 19 Absatz 2 wird die Angabe „5b, 15, 16, 17 und 18“ durch die Angabe „15 bis 18“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 11. Dezember 2025 (GVBl. S. 629) sind anlässlich der Neugestaltung der Vorschriften zum Partizipationszuschlag Fehler in

den Vorschriften aufgefallen, die zu nachteiligen finanziellen Auswirkungen führen könnten und deshalb zu korrigieren sind.

b) Einzelbegründung:

Zu Artikel 1 (Änderung der Kindertagesförderungsverordnung):

Zu Nummer 1 (§ 17):

Bei der Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 11. Dezember 2025 (GVBl. S. 629) war u.a. die Anpassung des Tatbestandes zur Förderung von Kindern mit Nachweis über die Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT), dem sog. Partizipationszuschlag, Gegenstand der parlamentarischen Debatte, vgl. Plenarprotokoll 19/76 vom 4. Dezember 2025. In diesem Zusammenhang war vorgesehen, auch die Höhe des vorbenannten Personalzuschlags, geregelt in § 17 Absatz 1 der Kindertagesförderungsverordnung (VOKitaFöG), von 0,029 auf 0,03 Stellenanteile anzupassen. Damit wäre der Partizipationszuschlag gleich hoch angesetzt wie der Zuschlag, der jedem Kind, das gemäß § 55 Absatz 2 Satz 3 des Schulgesetzes zur Teilnahme an einer vorschulischen Sprachförderung für die Dauer der letzten 18 Monate vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht verpflichtet wurde, zukommt, vgl. § 17 Absatz 2 VOKitaFöG. Zu beachten ist, dass das Kindertagesförderungsgesetz die beiden Tatbestände „Partizipationszuschlag“ und „Sprachförderkinderzuschlag“ gleichbehandelt, weshalb berechnete Kinder den Partizipationszuschlag nur erhalten, wenn sie nicht bereits den Zuschlag anlässlich verpflichtender vorschulischer Sprachförderung erhalten haben, vgl. § 11 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b KitaFöG.

Im parlamentarischen Verfahren bestand Konsens bezüglich der Erhöhung des Stellenanteils. Vor dem Hintergrund der gleichzeitigen Verabschiedung zahlreicher komplexer Regelungen wurde eine entsprechende Anpassung versehentlich nicht vorgenommen, was nunmehr korrigiert werden soll.

Zu Nummer 2 (§ 19):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

B. Rechtsgrundlage:

§ 10 Absatz 1 und § 11 Absatz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVBl. S. 629) geändert worden ist.

C. Gesamtkosten:

Für den neuen sog. Partizipationszuschlag, der nach § 17 Absatz 1 VOKitaFöG Empfängern von Leistungen der Bildung und Teilhabe bei einem Anteil von mindestens 20 % (inklusive Kinder mit Sprachfördergutschein) in einer Einrichtung zukommen soll, entsteht mit der Anpassung des Zuschlages von 0,029 VZÄ je Kind auf 0,03 VZÄ ein zusätzlicher finanzieller Aufwand von rd. 75 € pro Kind (Basis Personalkostenwert gemäß Kita-Kostenblättern seit April 2026 inklusive Abschätzung für Personalkostensteigerung) im Jahr 2027. Hochgerechnet auf die Zielgruppe würden prognostiziert auf Kitas mit 20 % bis unter 40 % Kindern mit berlinpass-BuT insgesamt Mehrkosten von rund 1.120.000 € im Jahr 2027 entstehen.

Hinsichtlich der personalwirtschaftlichen Auswirkungen wird prognostiziert, dass die vom Parlament angestrebte Verbesserung der Finanzierung des Partizipationszuschlages von 0,029 auf 0,03 VZÄ einen Mehrbedarf an Erzieher/innen von 14,95 VZÄ berlinweit auslösen wird.

Ausgaben für den neuen Zuschlag sind abhängig von der Anzahl der Kinder, deren Familien einen berlinpass-BuT vorlegen und unterliegen den üblichen Schwankungen eines kindbezogenen Zuschlages bei Erfüllung der Tatbestände.

Die Maßnahme würde unter Berücksichtigung der insgesamt rückläufigen demografischen Entwicklung in der vorschulischen Altersgruppe in den Jahren 2027 und 2028 zu geringeren Ausgaben im Vergleich zum bisherigen Budget der Zuschläge für Kinder nicht deutscher Herkunftssprache und für Kinder in Quartiermanagementgebieten führen, bei den getroffenen Annahmen aber ab 2029 zu höheren Ausgaben.

Die Finanzierung erfolgt aus den bereits für das Jahr 2027 im Kapitel 2710 – Aufwendungen der Bezirke – zur Verfügung stehenden Mitteln des neu eingerichteten Titels 67109 – Erstattung von Kosten der Tageseinrichtungen für Kinder nach dem Kindertagesförderungsgesetz.

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Die Regelung gemäß § 17 Absatz 1 VOKitaFöG wirkt sich auf die Höhe der Förderung und damit die Wirtschaftslage von Trägern der freien Jugendhilfe aus.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Die Änderungen haben keine Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Es wird auf die Ausführungen zu C. Bezug genommen.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Es wird auf die Ausführungen zu C. Bezug genommen.

Berlin, den 22. September 2026

Katharina Günther-Wünsch
Senatorin für Bildung,
Jugend und Familie

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

Verordnung über das Verfahren zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebotes von Plätzen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege und zur Personalausstattung in Tageseinrichtungen (Kindertagesförderungsverordnung - VOKitaFöG)	Verordnung über das Verfahren zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebotes von Plätzen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege und zur Personalausstattung in Tageseinrichtungen (Kindertagesförderungsverordnung - VOKitaFöG)
§ 17 Zusätzliches Fachpersonal für die Förderung von Kindern mit berlinpass-BuT oder Sprachfördergutschein in Tageseinrichtungen mit einem erheblichen Anteil dieser Kinder (1) Zusätzliches Fachpersonal wird eingesetzt, wenn in einer Tageseinrichtung mindestens 20 Prozent an Kindern betreut werden, die den berlinpass-BuT im Sinne des § 4 Absatz 7 Satz 1 vorlegen oder über einen Sprachfördergutschein im Sinne des § 5b Absatz 1 Satz 1 verfügen. In diesen Einrichtungen wird jedem Kind, das einen berlinpass-BuT vorlegt, ein Personalzuschlag von ~~0,029~~ Stellen zugeordnet. Die Ermittlung der Anzahl der Kinder nach Satz 1 erfolgt am 1. November eines Jahres, wobei der berlinpass-BuT oder der Sprachfördergutschein bis zum 30. November desselben Jahres nachträglich erfasst werden können. Der Personalzuschlag gilt ab dem 1. Januar bis zum 31. Dezember des auf den Zeitpunkt der Erfassung folgenden Jahres unabhängig von unterjährigen Schwankungen und damit etwaig verbundenen Unterschreitungen des Mindestanteils nach Satz 1. ~~Der Personalzuschlag nach § 5b Absatz 1 Satz 2 bleibt von einer etwaigen Unterschreitung des Mindestanteils nach Satz 1 unberührt.~~	§ 17 Zusätzliches Fachpersonal für die Förderung von Kindern mit berlinpass-BuT oder Sprachfördergutschein in Tageseinrichtungen mit einem erheblichen Anteil dieser Kinder (1) Zusätzliches Fachpersonal wird eingesetzt, wenn in einer Tageseinrichtung mindestens 20 Prozent an Kindern betreut werden, die den berlinpass-BuT im Sinne des § 4 Absatz 7 Satz 1 vorlegen oder über einen Sprachfördergutschein im Sinne des § 5b Absatz 1 Satz 1 verfügen. In diesen Einrichtungen wird jedem Kind, das einen berlinpass-BuT vorlegt, ein Personalzuschlag von <u>0,03</u> Stellen zugeordnet. Die Ermittlung der Anzahl der Kinder nach Satz 1 erfolgt am 1. November eines Jahres, wobei der berlinpass-BuT oder der Sprachfördergutschein bis zum 30. November desselben Jahres nachträglich erfasst werden können. Der Personalzuschlag gilt ab dem 1. Januar bis zum 31. Dezember des auf den Zeitpunkt der Erfassung folgenden Jahres unabhängig von unterjährigen Schwankungen und damit etwaig verbundenen Unterschreitungen des Mindestanteils nach Satz 1.
§ 19 Personalbemessung	§ 19 Personalbemessung

(2) Der Mindestpersonalbedarf je Einrichtung ergibt sich durch die Multiplikation der Zahl der belegten Plätze nach Absatz 1 in der jeweiligen Altersgruppe mit dem Personalanteil je Kind, der dem Betreuungsumfang entspricht, unter Hinzurechnung des ermittelten zusätzlichen Fachpersonals nach den §§ ~~5b, 15, 16, 17~~ und 18.	(2) Der Mindestpersonalbedarf je Einrichtung ergibt sich durch die Multiplikation der Zahl der belegten Plätze nach Absatz 1 in der jeweiligen Altersgruppe mit dem Personalanteil je Kind, der dem Betreuungsumfang entspricht, unter Hinzurechnung des ermittelten zusätzlichen Fachpersonals nach den <u>§§ 15 bis 18.</u>
---	--

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KitaFöG)

§ 10

Anforderungen an das Personal, pädagogische Konzeption, Fachberatung

(1) In Tageseinrichtungen sind zur Förderung der Kinder sozialpädagogische Fachkräfte zu beschäftigen, die gewährleisten, dass die in § 1 genannten Ziele und Aufgaben verfolgt und wahrgenommen werden. Das Personal von Tageseinrichtungen in öffentlicher Trägerschaft soll bei Erfüllung seiner Aufgaben auf die weltanschaulich-religiöse Neutralität achten. In fachpädagogisch, konzeptionell begründeten Fällen können im erforderlichen Umfang auch andere geeignete Kräfte beschäftigt werden, soweit die regelmäßige Förderung durch sozialpädagogisches Fachpersonal für alle Kinder sichergestellt ist; Näheres ist in der Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 1 zu regeln.

§ 11

Personalausstattung

(1) Die Förderung der Kinder in den Tageseinrichtungen ist durch ausreichendes sozialpädagogisches Personal sicherzustellen. Die Voraussetzungen für die Anerkennung des sozialpädagogischen Personals sowie die Personalbemessung entsprechend dem Aufgabeninhalt, dem Aufgabenumfang und der Aufgabenintensität sind durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung zu regeln. In den Vorgaben für die Personalausstattung nach Absatz 2 sind alle Ausfallzeiten bereits abschließend berücksichtigt.

Verordnung über das Verfahren zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebotes von Plätzen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege und zur Personalausstattung in Tageseinrichtungen (Kindertagesförderungsverordnung - VOKitaFöG)

§ 4

Bedarfsfeststellung

(7) Ein Bedarf an zusätzlichem sozialpädagogischen Personal für die Förderung von Kindern nach § 11 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b des Kindertagesförderungsgesetzes ergibt sich aus der Feststellung des Nachweises über das Vorliegen von Hilfebedürftigkeit im Sinne des Abschnitts C Nummer 1.4 (berlinpass-BuT) der Ausführungsvorschriften über die Gewährung der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach den §§ 28, 29, 30 SGB II, den §§ 34, 34a, 34b SGB XII und § 3 Absatz 4 AsylbLG in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2025 (ABl. S. 923) in der jeweils geltenden Fassung und aus der tatsächlichen durchschnittlichen monatlichen Belegung nach Maßgabe des § 17 Absatz 1 Satz 1 in der Einrichtung, die das Kind aufnimmt. Die Finanzierung erfolgt nach dem in § 8 festgelegten Verfahren.

§ 5b

Wirkung von Sprachfördergutschein und Beginn der Förderung zum Erwerb der deutschen Sprache

(1) Der Sprachfördergutschein nach § 6 Absatz 1 Satz 1 der Sprachförderverordnung vom 29. Oktober 2014 (GVBl. S. 392), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVBl. S. 629) geändert worden ist, gilt als Bedarfsbescheid nach § 5 in Höhe von Teilzeitförderung gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 2 des Kindertagesförderungsgesetzes unter der Maßgabe, dass der Betreuungsumfang von täglich sieben Stunden regelmäßig an fünf Tagen in der Woche nicht unterschritten werden darf. Das Antragserfordernis entsprechend § 2 Absatz 1 bleibt für abweichende Betreuungsumfänge und Feststellungen über zusätzliches sozialpädagogisches Personal nach § 11 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a unberührt.

(2) Die Finanzierung der Förderung eines Kindes, dessen Erziehungsberechtigte einen Sprachfördergutschein im Sinne des Absatzes 1 erhalten haben und das nicht bereits eine Förderung in einer Tageseinrichtung oder einer Kindertagespflegestelle im Sinne des § 22 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch nimmt, richtet sich nach dem tatsächlichen Beginn der Förderung; § 8 Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 15

Personalzuschlag für Kinder mit verlängerten Betreuungszeiten

Der Personalzuschlag gemäß § 11 Absatz 2 Nummer 2 des Kindertagesförderungsgesetzes für Kinder, die länger als neun Stunden täglich gefördert werden müssen, beträgt 0,015 Stellen je Kind.

§ 16

Fachpersonal für die Förderung von Kindern mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohten Kindern

(1) Werden in der Tageseinrichtung entsprechend § 6 des Kindertagesförderungsgesetzes Kinder mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Kinder gefördert, so ist zusätzliches Fachpersonal im Umfang von 0,25 Stellen je Kind zur Verfügung zu stellen.

(2) Werden in der Tageseinrichtung Kinder mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Kinder gefördert, deren Bedarf an sozialpädagogischer Hilfe wesentlich erhöht ist, so ist zusätzliches Fachpersonal im Umfang von 0,5 Stellen je Kind zur Verfügung zu stellen.

(3) Werden in der Tageseinrichtung Kinder mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Kinder gemäß § 6 Abs. 3 des Kindertagesförderungsgesetzes in besonderen Gruppen gefördert, so gilt die Personalausstattung nach Absatz 1. Die Regelausstattung nach § 13 entfällt. In einer Leistungsvereinbarung können, unabhängig von den Regelungen in den Sätzen 1 und 2 spezifische Regelungen für den besonderen Bedarf der betreuten Kinder getroffen werden.

(4) Zu den Aufgaben des zusätzlichen Fachpersonals gehört die Unterstützung der Teilhabe und Inklusion der einzelnen Kinder einschließlich der verbundenen Koordinationsaufgaben innerhalb und außerhalb der Einrichtung. Die eingesetzte Fachkraft soll über eine der folgenden Qualifikationen verfügen oder sich in Weiterbildung zum Erwerb einer solchen befinden:

1. Staatlich anerkannter Heilpädagoge oder staatlich anerkannte Heilpädagogin,
2. andere gleichwertige Ausbildungen oder
3. eine sonstige von der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung anerkannte Zusatzqualifikation für die Arbeit mit Kindern mit Behinderungen.

(5) Für Schulkinder mit Behinderungen, die in Tageseinrichtungen im Sinne des § 3 Absatz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes oder in der Kindertagespflege gefördert werden, ist eine

angemessene Finanzierung und Ausstattung von zusätzlichem Fachpersonal entsprechend der Regelungen in der Verordnung zu § 19 Abs. 7 des Schulgesetzes zum Fachpersonal in der ergänzenden nachschulischen Betreuung sicherzustellen.

§ 17

Zusätzliches Fachpersonal für die Förderung von Kindern mit berlinpass-BuT oder Sprachfördergutschein in Tageseinrichtungen mit einem erheblichen Anteil dieser Kinder

(1) Zusätzliches Fachpersonal wird eingesetzt, wenn in einer Tageseinrichtung mindestens 20 Prozent an Kindern betreut werden, die den berlinpass-BuT im Sinne des § 4 Absatz 7 Satz 1 vorlegen oder über einen Sprachfördergutschein im Sinne des § 5b Absatz 1 Satz 1 verfügen. In diesen Einrichtungen wird jedem Kind, das einen berlinpass-BuT vorlegt, ein Personalzuschlag von 0,029 Stellen zugeordnet. Die Ermittlung der Anzahl der Kinder nach Satz 1 erfolgt am 1. November eines Jahres, wobei der berlinpass-BuT oder der Sprachfördergutschein bis zum 30. November desselben Jahres nachträglich erfasst werden können. Der Personalzuschlag gilt ab dem 1. Januar bis zum 31. Dezember des auf den Zeitpunkt der Erfassung folgenden Jahres unabhängig von unterjährigen Schwankungen und damit etwaig verbundenen Unterschreitungen des Mindestanteils nach Satz 1. Der Personalzuschlag nach § 5b Absatz 1 Satz 2 bleibt von einer etwaigen Unterschreitung des Mindestanteils nach Satz 1 unberührt.

(2) Jedem Kind mit Sprachfördergutschein nach § 5b Absatz 1 Satz 1 wird ein Personalzuschlag nach § 11 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe c) des Kindertagesförderungsgesetzes in Höhe von 0,03 Stellen zugeordnet. Dieser Zuschlag bleibt von der Erteilung des Zuschlags nach Absatz 1 Satz 1 oder einer etwaigen Unterschreitung des Mindestanteils nach Absatz 1 Satz 1 unberührt.

(3) Wenn in einer Tageseinrichtung mindestens 40 Prozent an Kindern im Sinne von Absatz 1 Satz 1 betreut werden, wird jedem Kind, das einen berlinpass-BuT vorlegt oder über einen Sprachfördergutschein im Sinne des § 5b Absatz 1 Satz 1 verfügt, ein Personalzuschlag von 0,04 Stellen zugeordnet.

(4) Zu den Aufgaben des zusätzlichen Fachpersonals gehört es, durch eine gezielte Förderung möglichen Entwicklungsbeeinträchtigungen der Kinder frühzeitig entgegenzuwirken. Die Förderung berücksichtigt insbesondere die sprachliche Entwicklung und den Spracherwerb des jeweiligen Kindes und soll danach ausgerichtet werden.

§ 18**Freistellung für Leitungsaufgaben**

(1) Der in § 10 Abs. 6 des Kindertagesförderungsgesetzes vorgesehene erforderliche Umfang der Freistellung des Fachpersonals einer Tageseinrichtung von der regelmäßigen pädagogischen Arbeit für die Leitungstätigkeit richtet sich nach der Zahl der vertraglich vergebenen Plätze.

(2) Für jeden vertraglich vergebenen Platz erhält die Einrichtung einen Zuschlag von 0,0118 Stellenanteilen für die Wahrnehmung der Leitungstätigkeit (Leitungsanteil).

(3) Der Träger bestimmt die verantwortliche Leitungskraft und deren Stellvertretung und legt die Zuordnung der Leitungsanteile fest. Für große Tageseinrichtungen, in denen mehr als zwei Fachkräfte - Leitung und Stellvertretung - für die Leitungstätigkeit freigestellt werden können, oder Einrichtungen, in denen die verantwortliche Leitungskraft oder deren Stellvertretung nicht vollbeschäftigt angestellt sind, sind die verbleibenden zusätzlichen Leitungsanteile auf eine oder mehrere Fachkräfte mit koordinierenden Tätigkeiten entsprechend den Bedingungen der Tageseinrichtung aufzuteilen.